



Frau Präsidentin  
 des Nationalrates  
 Doris Bures  
 Parlament  
 1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0045-RD 3/2017

Wien, am 07. April 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Petra Bayr, MA, Kolleginnen und Kollegen vom 01.03.2017, Nr. 12073/J, betreffend die nationale Implementierung der reformierten Erneuerbaren Energien Richtlinie (ILUC-Reform) 2.

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Petra Bayr, MA, Kolleginnen und Kollegen vom 01.03.2017, Nr. 12073/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Der Anteil von Biokraftstoffen betrug gemäß dem Biokraftstoffbericht 2016 im Berichtszeitraum 2015 bezogen auf den Energiegehalt der fossilen Kraftstoffe 8,9%. Es ist davon auszugehen, dass dieser Anteil im Berichtsjahr 2016 durch den verringerten Einsatz von Hydriertem Pflanzenöl (HVO) wieder zurückgegangen ist. Die entsprechenden Daten müssen bis spätestens 1. Mai von den verpflichteten Unternehmen gemeldet werden und werden dann in weiterer Folge von der Meldestelle ausgewertet.

Zu Frage 2:

Für Bioethanol ist eine Beantwortung dieser Frage aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich. Denn in Österreich gibt es nur eine Produktionsanlage für Bioethanol – AGRANA Bioethanol GmbH, sodass mit einer detaillierten Beantwortung der Frage auf Herkunft und Art der eingesetzten Rohstoffe auf betriebswirtschaftliche Daten des Unternehmens rückgeschlossen werden könnte.



Dem BMLFUW liegen Daten vollständig ab Mitte 2014 vor; vor diesem Zeitpunkt wurden aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Umsetzung der EU-Nachhaltigkeitskriterien in den einzelnen Mitgliedsländern die Herkunftsländer der Rohstoffe zum Teil unvollständig an Österreich übermittelt. Erst durch das Engagement des BMLFUW auf EU-Ebene konnten lückenlose Meldungen ab Mitte 2014 erreicht werden. Daten für das Jahr 2013 sind somit noch nicht vollständig und aussagekräftig.

Die Herkunft und Menge der importierten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe für die Erzeugung von Biodiesel finden sich in der folgenden Tabelle, die Spalte „fehlende Angaben“ bezeichnet die bis Mitte 2014 oben dargestellte unvollständige Übermittlung der Herkunftsdaten.

Die Angaben beziehen sich auf die Menge an pflanzlichen Ölen, wie sie auf den Nachhaltigkeitsnachweisen angegeben sind. Angaben darüber, ob die pflanzlichen Öle direkt importiert wurden oder in Form von Samen, die dann in österreichischen Mühlen zu Öl verarbeitet wurden, liegen dem BMLFUW nicht vor.

	Rapsöl [Tonnen]			Sojaöl [Tonnen]
	2013	2014	2015	2015
Deutschland	1.023	5.403	-	-
Polen	1.021	-	-	-
Slowakei	9.597	27.038	22.252	-
Tschechien	14.128	126.510	136.218	153
Ungarn	11.489	29.694	48.368	-
Fehlende Angaben	98.817	129	-	-

### Zu Frage 3:

In Artikel 2 Absatz 2 b) iv) der Richtlinie (EU) 2015/1513 (ILUC-Richtlinie) ist bereits ein Subziel für fortschrittliche Biokraftstoffe verankert.

Zu Frage 4:

Entsprechend den Bestimmungen zur Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen der beiden EU-RL zur Förderung der Erneuerbaren Energie 2009/28/EG und zur Kraftstoffqualität 2009/30/EG müssen alle Biokraftstoffe in allen Mitgliedsstaaten als nachhaltig anerkannt werden, wenn sie die in den zitierten Richtlinien festgelegten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Ein Mitgliedsstaat darf auf Grundlage dieser Bestimmungen keine weiteren Nachhaltigkeitskriterien einführen, die z.B. einen Biokraftstoff aus einem bestimmten Rohstoff anders behandeln würden. Dementsprechend besteht für das BMLFUW rechtlich keine Möglichkeit, den Einsatz von nachhaltig produzierten Biokraftstoffen aus Palmöl zu beschränken.

Zu Frage 5:

In der „ILUC Richtlinie“ 2015/1513/EU ist zur Frage der Klassifizierung, welche Ausgangsstoffe bzw. welche Biokraftstoffe unter die Bestimmungen des Annex IX A fallen, bzw. welche Ausgangsstoffe in diesem Zusammenhang als Abfall gelten, keine klare Vorgangsweise festgelegt. Die praktische Umsetzung der EU-Richtlinie wird derzeit intensiv in den Expertengremien diskutiert. Eine Entscheidung zur diesbezüglichen Vorgangsweise ist derzeit noch offen.

Zu Frage 6:

Der Rat hat in dieser Frage ausführliche Schlussfolgerungen zu dem erwähnten Sonderbericht Nr. 18/2016 „Das EU-System zur Zertifizierung nachhaltiger Biokraftstoffe“ Ende 2016 angenommen (Dok. 14381/2016). Dieser Sonderbericht bezieht sich auf freiwillige, das heißt private Zertifizierungssysteme, die von der Europäischen Kommission periodisch überprüft und deren Zertifikate in Folge von den Mitgliedstaaten anerkannt werden müssen. Die Europäische Kommission muss bis 2020 jährlich dem Rat über diese Systeme und deren Funktionsweise berichten.

In seinen Schlussfolgerungen vom 14. November 2016 bekennt sich der Rat grundsätzlich zur nachhaltigen Erzeugung der Biokraftstoffe und folgt in vielen Punkten den Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofes, um die Zuverlässigkeit des Nachhaltigkeitssystems der freiwilligen Nachweise durch die Europäische Kommission zu verbessern.

Bei Biokraftstoffen der 1. Generation stehen bisher vor allem Bedenken der Landnutzung im Vordergrund. Auch wenn alle Rohstoffe für die Biokraftstoffschiene und Biokraftstoffe lückenlos zertifiziert sein müssen, sind für Importe aus Drittländern andere Produktionsstandards, Sozialstandards und auch Unterschiede bei den Zugängen zu den Rechtssystemen immer noch gegeben.

Was die so genannte „2. Generation“ von Biokraftstoffen betrifft, so ist hier aus Sicht des BMLFUW vor allem darauf zu achten, dass die Abfallströme und Reststoffe Landnutzungseffekte minimieren und die Überwachungskette („chain of custody“) geschlossen und in allen Handels- und Verarbeitungsphasen verfolgbar bleibt. Größeren Anreizen, Reststoffe zu Abfällen zu machen, muss von der Europäischen Kommission auf jeden Fall entgegengewirkt werden.

Die Mitgliedstaaten sind generell aufgrund der Erneuerbaren-Richtlinie verpflichtet, freiwillige Zertifizierungssysteme und deren zertifizierte Stoffströme für Biokraftstoffe der 1. und 2. Generation anzuerkennen. Datenbanken, die die Nachhaltigkeitsnachweise von Biokraftstoffen elektronisch erfassen, wie etwa das österreichische Monitoringsystem eINa, das mit dem deutschen System Nabisy elektronisch verknüpft ist, können dabei helfen, Veränderungen der Biomasseströme aufzuzeigen und diesbezügliche Verdachtsmomente der Kommission zu melden.“

#### Zu Frage 7:

Grundsätzlich werden Fördermaßnahmen in diesem Bereich aufgrund des positiven Umwelteffekts durch den Einsatz von Biokraftstoffen gegenüber konventionellen Kraftstoffen gewährt. Der auf EU-Ebene verpflichtende Nachweis des positiven Umwelteffekts besteht unabhängig vom Ausgangsstoff des Biokraftstoffs in der Einhaltung der Mindesteinsparung an Treibhausgasemissionen gegenüber fossilen Kraftstoffen entsprechend den Nachhaltigkeitskriterien der EU Richtlinie 2009/28/EG und 2009/30/EG.

Der Ausschluss finanzieller Förderungen für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe ist dann gegeben, wenn die Nachhaltigkeitskriterien nach Art. 17 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABI. L 140 vom 5. Juni 2009, 2009/28/EG nicht erfüllt werden.

Der Bundesminister



